

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5a/5 R 496/06 B

L 6 R 626/03 (Bayerisches LSG)
S 12 RJ 677/01 (SG Landshut)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bayern Süd,
Am Alten Viehmarkt 2, 84028 Landshut,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5a. Senat des Bundessozialgerichts hat am 10. Dezember 2007 durch den Vorsitzenden Richter Dr. D r e h e r , den Richter Dr. N e u h a u s und die Richterin Dr. G ü n n i k e r beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 18. Juli 2006 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu erstatten.



G r ü n d e :

- 1 Mit Urteil vom 18.7.2006 hat das Bayerische Landessozialgericht (LSG) einen Anspruch des Klägers auf Gewährung von Rente wegen Berufsunfähigkeit im Zugunstenverfahren verneint und zur Begründung im Wesentlichen ausgeführt: Der Kläger sei nicht berufsunfähig. Er sei zuletzt versicherungspflichtig als ungelernter Arbeiter tätig gewesen und damit auf den allgemeinen Arbeitsmarkt sozial zumutbar verweisbar. Beschäftigungen könne er hier nach dem Ergebnis der medizinischen Beweisaufnahme noch vollschichtig verrichten.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger Beschwerde beim Bundessozialgericht (BSG) eingelegt. Er beruft sich auf das Vorliegen eines Verfahrensmangels iS von § 160 Abs 2 Nr 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG).
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig. Die Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, da der geltend gemachte Zulassungsgrund nicht ordnungsgemäß dargetan worden ist (*vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG*).
- 4 Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), so müssen bei der Bezeichnung des Verfahrensmangels (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG) zunächst die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden. Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht auf dem Mangel beruhen kann, dass also die Möglichkeit einer Beeinflussung des Urteils besteht. Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 5 Soweit - wie hier - ein Verstoß gegen die tatrichterliche Sachaufklärungspflicht (§ 103 SGG) gerügt wird, muss die Beschwerdebegründung hierzu jeweils folgende Punkte enthalten: 1. Bezeichnung eines für das Revisionsgericht ohne weiteres auffindbaren Beweisantrags, dem das LSG nicht gefolgt ist, 2. Wiedergabe der Rechtsauffassung des LSG, auf Grund derer bestimmte Tatfragen als klärungsbedürftig hätten erscheinen müssen, 3. Darlegung der von dem betreffenden Beweisantrag berührten Tatumstände, die zu weiterer Sachaufklärung Anlass gegeben hätten, 4. Angabe des voraussichtlichen Ergebnisses der unterbliebenen Beweisaufnahme und 5. Schilderung, dass und warum die Entscheidung des LSG auf der angeblich fehlerhaft unterlassenen Beweisaufnahme beruhen kann, das LSG mithin bei Kenntnis des behaupteten Ergebnisses der unterlassenen Beweisaufnahme von seinem Rechtsstandpunkt aus zu einem anderen, dem Beschwerdeführer günstigeren Ergebnis hätte gelangen können



(BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 3 RdNr 5 mwN). Diesen Erfordernissen wird die Beschwerdebe-
gründung nicht gerecht.

- 6 Der Kläger rügt, das LSG sei ohne hinreichende Begründung dem in der mündlichen Verhand-
lung gestellten Antrag auf Beiziehung der Personalakte des letzten Arbeitgebers sowie Einver-
nahme der Auskunftsperson der Firma H. nicht gefolgt. Ausweislich der Arbeitgeberauskünfte
vom 17.4.1998 und 22.11.1999 sei er nach der auf Facharbeiter anzuwendenden Lohngruppe 5
des Tarifvertrages des Metallhandwerks entlohnt worden; in diese sei er auf Grund seiner
mehrjährigen Berufserfahrung eingestuft worden. In derselben Arbeitgeberauskunft sei seine
Tätigkeit allerdings als ungelernte Tätigkeit beschrieben worden. Auf Grund der Diskrepanz
zwischen tariflicher Einstufung und der Bewertung der Tätigkeit als ungelernt habe sich das
LSG gedrängt fühlen müssen, die angebotenen Beweise zu erheben. Mit diesem Vorbringen ist
der geltend gemachte Verfahrensverstoß nicht hinreichend dargetan.
- 7 Dabei kann dahinstehen, ob der Kläger prozessordnungsgemäße Beweisanträge aufgezeigt
hat. Er hat jedenfalls nicht dargelegt, dass das LSG ohne hinreichende Begründung den
Anträgen nicht gefolgt ist. Die Beschwerdebegründung enthält keinerlei Ausführungen zur
Rechtsauffassung des LSG, auf Grund derer die behauptete Diskrepanz zwischen tariflicher
Einstufung und qualitativer Bewertung der ausgeübten Tätigkeit als klärungsbedürftig hätte
erscheinen müssen.
- 8 Darüber hinaus hat der Kläger nicht dargetan, dass das Urteil auf dem behaupteten Verfahrens-
verstoß beruhen kann. Hierzu hätte der Kläger aufzeigen müssen, dass auf dem Arbeitsmarkt
keine Tätigkeit angeboten werde, auf die er nach der ihm verbliebenen gesundheitlichen Leis-
tungsfähigkeit und unter Zugrundelegung eines Status als Facharbeiter zumutbar verwiesen
werden dürfe (*allgemein vgl zB BSG SozR 3-2200 § 1246 Nr 34 und SozR 2200 § 1246 Nr 16;
zur Verweisbarkeit eines Maschinenmechanikers auf eine Tätigkeit als Telefonist: Hessisches
LSG vom 26.05.2000 - L 13 RJ 411/98*). Diesbezüglich hat der Kläger nichts vorgetragen.



- 9 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)